

Anlage 1
zu den Allgemeinen Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
für Tarifkunden im Versorgungsgebiet Salzweg
Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser
gültig ab 01.03.2017

Die Stadtwerke Passau stellen Wasser zu den nachstehenden Preisen zur Verfügung. Diese sind ebenso wie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und die ergänzenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Versorgungsvertrages.

Das Entgelt (Wasserpreis) für die Belieferung mit Wasser setzt sich zusammen aus dem Verbrauchspreis für jeden abgenommenen Kubikmeter (m³) Wasser und dem Grundpreis. Der Grundpreis ist ein Jahrespreis. Er wird in monatlichen Teilbeträgen erhoben.

I. WASSERPREIS	Netto ohne Ust.	Brutto incl. 7 % Ust.
1. Der VERBRAUCHSPREIS beträgt pro entnommenem cbm EUR	1,84	1,97 *
2. Der GRUNDPREIS richtet sich nach der Nenngröße (Nenndurchfluß = Q _{max}) jedes eingebauten Wasserzählers, auch für zusätzlich eingebaute Zähler sowie Nebenzähler von Verbundzählern.		
3. Der Grundpreis beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße		
Q _{max} 5 m ³ /h EUR/Monat	1,54	1,65 *
Q _{max} 12 m ³ /h EUR/Monat	2,28	2,44 *
Q _{max} 20 m ³ /h EUR/Monat	2,80	3,00 *
Q _{max} > 20 m ³ /h EUR/Monat	3,31	3,54 *
4. Wird ein Bauwassermesser oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so erhöht sich der Grundpreis gemäß Abs.3 auf das Zweifache. Für die Überlassung eines Standrohres (für Ober- oder Unterflurhydranten) mit Zubehör hat der Mieter als Sicherheit 150,00 Euro zu hinterlegen. Forderungen der Stadtwerke Passau GmbH aus Verlust oder Beschädigung des Standrohres und fällige Wasserverbrauchsforderungen können mit dem Hinterlegungsbetrag verrechnet werden.		

5. Der Grundpreis für die Dauer der Bereitstellung eines Reserve-, Zusatz- oder besonderen Feuerlöschanschlusses beträgt

		Netto ohne Ust.	Brutto incl. 7 % Ust.
a) Reserverversorgung	EUR/Monat	2,05	2,19 *
b) Zusatzversorgung	EUR/Monat	1,02	1,09 *
c) Löschwasserversorgung	EUR/Monat	0,26	0,28 *

für die maximal zu entnehmende m³/Stundenleistung.

II. UMSATZSTEUER

Auf sämtliche Preise und Entgelte wird die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe zugerechnet.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Mit dem Inkrafttreten dieses Allgemeinen Tarifs verlieren die bisherigen Allgemeinen Tarife ihre Gültigkeit.

Änderungen diese Allgemeinen Tarifs werden öffentlich bekanntgegeben und zum jeweiligen Termin wirksam. Erfolgen sie im Laufe eines Abrechnungszeitraums, wird der Wasserpreis zeitanteilig ermittelt. Das gleiche gilt bei Änderungen der Steuer- und Abgabesätze.

* **Hinweis: Bruttopreis kfm. gerundet!**